

# Ratgeber für Schwerbehinderte



Nachteilsausgleiche · Finanzielle Hilfen · Adressen



Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen

**NRW.**

## Vorwort

In Nordrhein-Westfalen leben derzeit rund 2,3 Millionen Menschen mit Behinderungen. Und insbesondere der Anteil älterer Menschen mit Behinderung wird weiter stetig zunehmen. Die Behindertenpolitik des Landes wird sich daran messen lassen müssen, ob es ihr gelingt, Menschen mit Behinderung, ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen.

Barrieren müssen abgebaut oder besser von vornherein vermieden werden. Ein wichtiger Schritt dazu ist das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist. Insbesondere das darin vorgesehene Instrument der Zielvereinbarung gibt den Behindertenverbänden die Möglichkeit, mit den Akteuren vor Ort spürbare Verbesserungen der Lebenssituation zu vereinbaren. Als Beispiel sei hier eine mögliche Vereinbarung über einen rollstuhlgerechten Zugang zu einem Theater genannt.

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz wurde auch eine Rechtsgrundlage für eine Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen geschaffen. Hier haben Menschen mit Behinderung eine unabhängige Ansprechpartnerin für ihre Sorgen und Nöte. Die Landesbehindertenbeauftragte ist mir eine wichtige Beraterin in allen Fragen der Behindertenpolitik.

Ein Kernbereich meiner Behindertenpolitik ist, Behinderte besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren, behindertengerechte Arbeitsplätze zu sichern und für Menschen mit Behinderung neue Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen. Hier ist ein Umdenken ganz besonders dringlich! Es muss wieder selbstverständlich werden, Menschen mit Behinderung einzustellen oder ihnen eine Weiterbeschäftigung zu ermöglichen. Insbesondere muss ein breites Spektrum von Hilfen auch für Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Ich bitte jeden Arbeitgeber bei der Besetzung von Arbeitsplätzen zu prüfen, ob der Arbeitsplatz nicht mit einem Behinderten besetzt werden kann und die Fördermöglichkeiten zu nutzen, die ihm vom Staat geboten werden!

Um behinderungsbedingte Benachteiligungen auszugleichen, gibt es eine Vielzahl von Rechtsvorschriften. Man muss sie kennen, um Unterstützung und Hilfe zu erhalten. Der aktualisierte Ratgeber für Menschen mit Behinderungen informiert über die wichtigsten Rechtsansprüche und Nachteilsausgleiche und weist



den Weg zu den zuständigen Stellen. Häufig wird zum Nachweis einer bestehenden Behinderung ein Schwerbehindertenausweis benötigt. Deshalb wird in dieser Broschüre das Verfahren zum Erhalt eines Schwerbehindertenausweises eingehend erläutert.

Ich hoffe, dass dieser Ratgeber allen Menschen mit Behinderungen sowie ihren Angehörigen und Freunden nützlich ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Josef Laumann', written in a cursive style.

Karl-Josef Laumann  
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

# Inhalt

## **Feststellungen des Versorgungsamtes**

Antragsverfahren	Seite 5
Grad der Behinderung (GdB)	Seite 6
Schwerbehinderung	Seite 6
Ausweis	Seite 7
Merkzeichen	Seite 8
Kinder und Jugendliche	Seite 12

## **Nachteilsausgleiche** **Seite 12**

### Im Personenverkehr

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr Seite 12
- Fernverkehr Seite 14
- Flugverkehr Seite 15

### Kündigungsschutz Seite 15

### Leistungen am Arbeitsplatz Seite 16

- Finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen Seite 16
- Finanzielle Hilfen an Arbeitgeber Seite 16
- Zusatzurlaub Seite 17

### Steuern Seite 18

- Lohn- und Einkommensteuer Seite 18
- Einzelnachweis Seite 19
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle Seite 19
- Privatfahrten Seite 20
- Kfz-Steuer Seite 20

### Sonstige Nachteilsausgleiche Seite 21

- Parken Seite 21
- TÜV und Straßenverkehrsamt Seite 22
- Wohngeld Seite 22
- Wohnbauförderung/-berechtigungsschein Seite 23

• Bausparförderung und Vermögensbildung	Seite 24
• Gesetzliche Krankenversicherung	Seite 24
• Altersrente	Seite 24
• Kindergeld	Seite 25
• Blindengeld	Seite 25
• Hilfe für hochgradig Sehbehinderte	Seite 26
• Hilfe für Gehörlose	Seite 26
• Rundfunk und Fernsehgebührenbefreiung	Seite 27
• Benutzung von Behindertentoiletten	Seite 27

## **Anhang**

• Anschriften, Stichwortverzeichnis, Internetadressen	Seite 28
---	----------

## **Feststellung des Versorgungsamtes**

Grundlage für die Feststellung ist das am 01.07.2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, das im folgenden als Schwerbehindertenrecht bezeichnet wird. Darüber hinaus sehen eine Vielzahl anderer Bestimmungen wichtige Hilfen für Menschen mit Behinderungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen vor. Voraussetzung ist eine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) durch das Versorgungsamt. Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das Verfahren zur Feststellung des Grades der Behinderung (GdB), gesundheitlicher Merkmale, Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises sowie über Ihre Rechte und die bedeutendsten Nachteilsausgleiche.

## **Antragsverfahren**

Sie stellen einen Antrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Versorgungsamt (Verzeichnis der Versorgungsämter im Anhang), das anschließend den Grad der Behinderung (GdB) oder die gesundheitlichen Merkmale für eine Gewährung von Nachteilsausgleichen feststellt. Antragsformulare gibt es bei den Versorgungsämtern. In den meisten Fällen gibt es Antragsvordrucke auch bei den örtlichen Fürsorgestellen, den Sozialämtern, den kommunalen Bürgerbüros, den Behindertenverbänden und bei den Vertretungen für schwerbehinderte Menschen in den Betrieben und Dienststellen. Sie können den Antragsvordruck einschließlich der Erläuterungen zum Ausfüllen auch herunterladen und ausdrucken unter <http://www.versorgungsverwaltung.nrw.de/aufgaben/SchwBR/downloads/index.php>

### Hinweis:

Mit der Internet-Anwendung ELSA – ELEKTRONISCHER SCHWERBEHINDERTE-ANTRAG – besteht seit dem Frühjahr 2005 auch die Möglichkeit, einen Schwerbehindertenantrag online zu stellen. Mehr Informationen zum Online-Antrag finden Sie unter: [www.elsa.nrw.de](http://www.elsa.nrw.de)

Wenn Sie erwerbstätig sind, d.h. in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen und dies dem Versorgungsamt mitgeteilt haben, wird das Versorgungsamt um eine vorrangige Bearbeitung bemüht sein. Der Gesetzgeber hat für das Erstellen des ärztlichen Gutachtens und des Feststellungsbescheides verkürzte Bearbeitungsfristen vorgesehen.

Das Versorgungsamt zieht von Ihren behandelnden und den von Ihnen benannten Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Stellen (z.B. Rentenversicherungsträger, Pflegekasse u.a.) Ihre Befundberichte bei und wertet diese aus. Wenn Sie ärztliche Unterlagen über Ihren derzeitigen Gesundheitszustand (insbesondere aktuelle Krankenhausentlassungsberichte, Kurabschlussgutachten o.ä.) haben, fügen Sie diese bitte dem Antrag bei. Reichen ausnahmsweise die ermittelten Unterlagen zu einer abschließenden Beurteilung nicht aus, wird eine zusätzliche Untersuchung von Fachärzten durchgeführt.

Das Versorgungsamt ist bemüht, schnell über Ihren Antrag zu entscheiden. Erfahrungsgemäß nehmen die Ermittlungen (beispielsweise die Beiziehung von ärztlichen Befundberichten) aber einige Zeit in Anspruch. Über das endgültige Ergebnis erteilt das Versorgungsamt einen Feststellungsbescheid.

Wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert, kann jederzeit ein Änderungsantrag gestellt werden.

## **Grad der Behinderung (GdB)**

Der „Grad der Behinderung“ (GdB) bezeichnet die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Keine Berücksichtigung finden alterstypische Beeinträchtigungen.

Die Festlegung eines Grades der Behinderung (GdB) erfolgt in Zehnergraden von 20 bis 100. Bei mehreren Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird jede zunächst einzeln bewertet. Zur Feststellung sich gegenseitig beeinflussender Gesundheitsschäden ist die Gesamtauswirkung maßgeblich, die abschließend den Grad der Behinderung (GdB) ergibt.

## **Schwerbehinderte Menschen**

Schwerbehinderte Menschen sind diejenigen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 festgestellt ist und die im Bundesgebiet leben oder arbeiten.

Der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und der gesundheitlichen Merkmale liegen die bundeseinheitlich geltenden „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ zugrunde. Diese enthalten Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung von Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Diese beruhen auf aktuellen medizinischen Erkenntnissen.

Die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ – die im Jahr 2005 neu aufgelegt wurden – werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben. Sie können diese dort gegen eine Schutzgebühr zuzüglich Versandkosten kostenpflichtig bestellen (Telefon: 0180/5151510; Telefax: 0180/5151511; Schreibtelefon für Gehörlose und Hörgeschädigte: 0800/1110005 bzw. Fax: 0800/1110001). Ferner besteht die Möglichkeit, die Publikation im Internet unter <http://www.bmas.bund.de> als pdf-Datei kostenlos herunter zu laden.

Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Merkzeichen	Sondervermerke des Landes
Lichtbild			<b>Schwerbehindertenausweis</b>					
			_____ (Familienname)		_____ (Vornamen)		_____ geboren am:	
Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen							<b>B</b>	
Az: _____, den _____ im Auftrage _____ (Ausfertigende Behörde, Unterschrift)								

## Ausweis

Zum Nachweis der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch gegenüber Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern, Behörden u.s.w. stellt das Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis aus. Hier sind der Grad der Behinderung (GdB) und eventuelle Merkzeichen eingetragen, die u.a. den Anspruch auf die jeweiligen Nachteilsausgleiche kennzeichnen. Der Ausweis enthält jedoch keine Angaben zu konkreten Gesundheitsstörungen.

Der Nachweis der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch wirkt in der Regel auf den Antragsmonat zurück. Bei begründetem besonderen Interesse z.B. bei steuerlichen Nachteilsausgleichen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ein früherer Zeitpunkt in den Ausweis eingetragen werden.

Die Gültigkeit des Ausweises wird für die Dauer von längstens 5 Jahren vom Monat der Ausstellung an befristet. In den Fällen, in denen eine Neuausstellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sein, nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden. Ob dies vorliegt, ist im Einzelfall mit dem Versorgungsamt abzuklären.



Merkzeichen	<b>G</b>	<b>aG</b>	<b>Bl</b>	<b>H</b>	<b>RF</b>	<b>GI</b>
-------------	----------	-----------	-----------	----------	-----------	-----------

Grad der Behinderung (GdB): \_\_\_\_\_ Der Ausweis ist gültig bis: \_\_\_\_\_

Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nur in diesem Gebiet verkehrt werden.

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Behinderung, die auf ihm eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

## Merkzeichen

### **G** erhebliche Gehbehinderung

Ist der Behinderte in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, erhält er das Merkzeichen **G**. Diese Voraussetzung liegt dann vor, wenn der Behinderte ortsübliche Wegstrecken nicht zu Fuß zurücklegen kann. Es kommt dabei nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse an, sondern nur darauf, welche Entfernungen im Allgemeinen noch zu Fuß zu bewältigen sind.

Altersbedingte Einschränkungen des Gehvermögens werden nicht berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr sind unter anderem gegeben, wenn Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die sich auf die Gehfähigkeit auswirken und die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen.

Bei inneren Leiden ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vor allem bei Herzschäden und bei Atembehinderungen (jeweils mit Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung) anzunehmen.

## **aG**      **außergewöhnliche Gehbehinderung**

Menschen, die sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges fortbewegen können, gelten als außergewöhnlich gehbehindert. Zu diesem Personenkreis gehören beispielsweise Querschnittsgelähmte, Doppelober- bzw. Unterschenkelamputierte und andere schwerbehinderte Menschen, die in gleichem Maße betroffen sind; das Gehvermögen muss also auf das Schwerste eingeschränkt sein.

Wird ein Rollstuhl benutzt, kommt es darauf an, ob der Behinderte ständig auf ihn angewiesen ist. Es genügt nicht, dass ein Rollstuhl verordnet worden ist.

Als Erkrankungen der inneren Organe, die eine Gleichstellung rechtfertigen, sind beispielsweise Herzschäden und Krankheiten der Atmungsorgane anzusehen, sofern die Einschränkung der Herzleistung oder der Lungenfunktion für sich alleine einen GdB von wenigstens 80 bedingt.

## **Bl**      **Blindheit**

Das Merkzeichen wird eingetragen, wenn dem behinderten Menschen das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.

## **Gl**      **Gehörlos**

Das Merkzeichen wird eingetragen, wenn der schwerbehinderte Mensch gehörlos im Sinne des § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist. Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (z.B. schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz) vorliegen. Dies sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

## **B** Notwendigkeit ständiger Begleitung

Schwerbehinderte Menschen, die ständige Begleitung benötigen, um öffentliche Verkehrsmittel ohne Gefahren für sich und andere benutzen zu können, erhalten das Merkzeichen **B**.

Die Notwendigkeit ständiger Begleitung liegt stets vor bei

- Querschnittsgelähmten
- Ohnhändern
- Blinden
- sowie denjenigen erheblich Sehbehinderten, hochgradig Hörbehinderten, geistig Behinderten und Anfallskranken, denen das Merkzeichen „G“ zusteht.

Sie liegt häufig vor, wenn eine außergewöhnliche Gehbehinderung oder Hilflosigkeit gegeben ist.

## **H** Hilflosigkeit

Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines Tages dauernd fremder Hilfe bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu diesen Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfestellung erforderlich ist.

Häufig und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft. Der Umgang der notwendigen Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein. Einzelne Verrichtungen, selbst wenn sie lebensnotwendig sind und im täglichen Ablauf wiederholt vorgenommen werden, genügen nicht. Dies ist z.B. der Fall bei Hilfe zum Anziehen einzelner Bekleidungsstücke, der notwendigen Begleitung bei Reisen- oder Spaziergängen, der Hilfe im Straßenverkehr oder der einfachen Wund- und Heilbehandlung. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Hausarbeit) müssen außer Betracht bleiben.

Die Feststellungen der Pflegekassen über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit führen nicht automatisch zur Feststellung von „Hilflosigkeit“. Bei Vorliegen von Schwerstpflegebedürftigkeit (Stufe III) wird jedoch grundsätzlich auch das Merkzeichen **H** eingetragen.

Zu Besonderheiten in der Beurteilung von Hilflosigkeit bei Kindern und Jugendlichen siehe Seite 12.

## **RF** Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 und denen der Besuch sämtlicher öffentlicher Veranstaltungen nicht möglich ist (Personen, die praktisch auf Dauer das Haus nicht mehr verlassen können), werden von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Solange ein schwerbehinderter Mensch mit technischen Hilfsmitteln und gegebenenfalls mit Hilfe einer Begleitperson eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Theater, Kino, Kirche, Restaurant, Sportveranstaltung) aufsuchen kann, kommt die Eintragung dieses Merkmals nicht in Betracht.

Unabhängig von den zuvor genannten Voraussetzungen werden befreit

- Blinde **BI** und stark Sehbehinderte (bei einem Grad der Behinderung von mindestens 60 allein aufgrund der Sehbehinderung)
- Hörgeschädigte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 allein auf Grund der Hörbehinderung, wenn bei Benutzung von Hörhilfen keine ausreichende Verständigung möglich ist
- Sonderfürsorgeberechtigte nach den Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts

## **1.KI**

Ausschließlich Kriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) haben unter besonderen Umständen das Recht, in Zügen mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse die 1. Klasse zu benutzen.

## **Kriegsbeschädigt**

Wer Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 50 v.H. hat, erhält die Eintragung „Kriegsbeschädigt“.

## **VB** Versorgungsberechtigt

Diese Eintragung erfolgt bei schwerbehinderten Menschen, die Anspruch auf Versorgung nach anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts (z.B. Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten (OEG), Infektionsschutzgesetz (IfSG) und weitere Entschädigungsgesetze) nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 v.H. haben.

## **EB** Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz

Wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vermindert ist.

## **Kinder und Jugendliche**

Für Kinder und Jugendliche liegen die gleichen Maßstäbe zugrunde wie bei Erwachsenen.

Bei der Beurteilung der Hilflosigkeit **H** sind allerdings neben den „regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ auch die Anleitung zu diesen „Verrichtungen“ und die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung (z.B. durch Anleitung im Gebrauch der Gliedmaßen oder durch Hilfen zum Erfassen der Umwelt und zum Erlernen der Sprache) sowie die notwendige Betreuung den Hilfeleistungen zuzurechnen. Alterstypische Hilfsbedürftigkeit bei Kindern und Jugendlichen ist bei der Feststellung nicht zu berücksichtigen.

## **Nachteilsausgleiche**

### **Im Personenverkehr**

#### **Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr**

Erheblich Gehbehinderten	<b>G</b>
Außergewöhnlich Gehbehinderten	<b>aG</b>
Blinden	<b>Bl</b>
Hilflosen	<b>H</b>
Gehörlosen	<b>Gl</b>

steht die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr zu. Sie erhalten einen Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck.

Die unentgeltliche Beförderung ist nur mit zusätzlichem Beiblatt mit einer Wertmarke möglich, die jährlich 60 € oder halbjährlich 30 € kostet.

Kostenlos erhalten schwerbehinderte Menschen die Wertmarke, wenn Blindheit **Bl** oder Hilflosigkeit **H** vorliegt oder eine der nachstehenden Leistungen bezogen wird:

- nach §§ 19 ff SGB II und Sozialgeld nach § 28 SGB II von der Agentur für Arbeit (Jobcenter)
- laufende Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, §§ 27 bis 40 SGB XII). Es darf sich jedoch nicht um einmalige Leistungen handeln.

- Leistungen der Grundsicherung nach dem vierten Kapitel des SGB XII (§§ 41 bis 46 SGB XII)
- laufende Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt von der Fürsorgestelle (nach § 27a oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27d Bundesversorgungsgesetz BVG)
- laufende Hilfe in besonderen Lebenslagen von der Fürsorgestelle (nach § 27d BVG)

Eine kostenlose Wertmarke erhalten auch Kriegsbeschädigte und Berechtigte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes aufgrund einer besonderen Besitzstandsregelung.

Der Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und gültiger Wertmarke berechtigt dazu, weite Teile des Nahverkehrsangebotes im gesamten Bundesgebiet kostenlos zu nutzen.

## Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

Az.:

Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

Raum für Wertmarke oder  
Bescheinigung des Finanzamtes



Muster

Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis

 Bundesdruckerei  
7. 01 – 64014/0000

Die Freifahrtmöglichkeiten ergeben sich aus nachstehender Tabelle. Für Strecken außerhalb von Verkehrsverbänden wird ein für den Wohnort des Berechtigten gültiges Streckenverzeichnis ausgestellt. Außerhalb der Verkehrsverbände dürfen Züge des Nahverkehrs in der 2. Klasse nämlich nur im Umkreis von 50 Kilometern um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort kostenlos genutzt werden.

Nachweis	Freifahrtmöglichkeiten
Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Beiblatt, ohne Streckenverzeichnis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenbahnen, O-Busse sowie U-Bahnen und Omnibusse im Orts- und Nachbarortslinienverkehr</li> <li>• innerhalb von Verkehrsverbänden (VRR, VRS u.a.) und Nahverkehrstarifgemeinschaften in der 2. Klasse in Zügen, die mit Verbundfahrtscheinen benutzt werden dürfen (ausgenommen EC/IC)</li> <li>• auf Omnibuslinien im Nahverkehr</li> <li>• auf nicht bundesbahneigenen Strecken Züge in der 2. Klasse</li> </ul>
Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Beiblatt mit Streckenverzeichnis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Strecken lt. Streckenverzeichnis in der 2. Klasse in IR, D, RE, RB, SE Zügen und S Bahnen</li> <li>• auf nicht bundesbahneigenen Strecken Zügen in der 2. Klasse</li> <li>• auf bestimmten Buslinien im Nahverkehr</li> </ul>

## Fernverkehr

Begleitpersonen fahren bei eingetragenen Merkzeichen **B** (Notwendigkeit einer Begleitperson) in allen Personenzügen – auch Fernzügen – ohne Kilometerbegrenzung kostenlos. Das gilt auch, wenn der Berechtigte selbst nicht freifahrtberechtigt ist.

Auch ohne Beiblatt mit Wertmarke ist die Beförderung eines mitgeführten Krankenfahrstuhls oder orthopädischen Hilfsmittels unentgeltlich. Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **Bl** haben Anspruch auf die unentgeltliche Beförderung eines Führhundes. Das gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist und der ohne Begleitperson fährt.



Darüber hinaus bietet die Deutsche Bahn AG eine Reihe von weiteren Vergünstigungen und Serviceleistungen an, wie z.B.

- kostenfreie Platzreservierung
- rollstuhlgeeignete Plätze in Fernzügen
- Abteile für Schwerbehinderte Menschen
- Ein-, Aus- und Umsteigegehilfen.

**Weitere nützliche Tipps bieten Ihnen die von der Deutschen Bahn AG herausgegebenen „Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende.“**

Diese Broschüre ist kostenlos erhältlich bei:

Deutsche Bahn AG

Stephensonstr. 1, 60326 Frankfurt

Tel.: 069/265-6761

Fax: 069/265-200491

Internet: <http://www.bahn.de/mobilitaetseingeschraenkte>

## **Flugverkehr**

Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen fliegen bei den deutschen Fluggesellschaften (Lufthansa, LTU, dba, Eurowings,) im innerdeutschen Linienverkehr bei eingetragendem Merkzeichen **B** kostenlos. Da es sich hier nicht um gesetzliche Ansprüche handelt, wird empfohlen, vor Reiseantritt zu klären, ob diese Konditionen immer noch gültig sind.

Schwerkriegsbeschädigten, Schwerwehrdienstbeschädigten, rassistisch oder politisch Verfolgten, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt und vor dem 1. Oktober 1979 festgestellt wurde, ermäßigen die Fluggesellschaften im innerdeutschen Flugverkehr die Flugpreise um 30 %.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Einzelfall bei den jeweiligen Fluggesellschaften oder in Ihrem Reisebüro. Dies gilt insbesondere für die unterschiedlichen Reisebedingungen (Passagiertarife) der Fluggesellschaften. Es kann durchaus sein, dass es preiswerter ist, wenn eine schwerbehinderte Person für sich und die Begleitperson zwei Tickets der billigsten Klasse kauft, weil die Vergünstigungen oftmals nur für hochwertige Tarife gelten und ein solches teurer ist.

## **Kündigungsschutz**

Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maße vor Kündigungen geschützt. Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Teil 2 Schwerbehindertenrecht – nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland oder Westfalen-Lippe zustimmt. Es sei denn, das Arbeitsverhältnis besteht weniger als 6 Monate. Der besondere Kündigungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung die



- Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nachgewiesen ist, indem sie
  - offenkundig ist oder
  - das Versorgungsamt sie festgestellt hat oder
  - bei einem Personenkreis mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, die Gleichstellung durch Bescheid der Agentur für Arbeit erfolgte.
- ein Verfahren auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch zwar anhängig ist, das Versorgungsamt jedoch ohne Verschulden des Antragstellers nach Ablauf der Frist – in der Regel 3 Wochen – noch keine Entscheidung hat treffen können.

Der besondere Kündigungsschutz besteht nicht für Beschäftigte, deren Schwerbehinderung zum Zeitpunkt der Kündigung nicht nachgewiesen ist oder wenn das Versorgungsamt eine Feststellung wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers nicht treffen konnte.

## **Leistungen am Arbeitsplatz**

Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch dem Unternehmen gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern helfen, z.B. durch

### **Finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen**

- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen,
- Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz,
- Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum, Anpassung und Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse, Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung,
- Leistungen, um einen Führerschein zu erwerben, ein Fahrzeug zu kaufen oder behinderungsgerecht auszustatten,
- Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft und in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,
- Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz

### **Finanzielle Hilfen an Arbeitgeber**

Arbeitgeber können Zuschüsse oder Darlehen erhalten, wenn

- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen bereitstellen,

- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze behinderungsgerecht umgestalten,
- schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz besonders betreut werden oder
- durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen,
- wenn sie im Bereich der Prävention bei der Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagement tätig werden.

Die finanziellen Hilfen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber können auch Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 erhalten, wenn sie den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind. Die Gleichstellung ist möglich, wenn infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann. Darüber informiert und entscheidet die Agentur für Arbeit.

Zudem sind neben den eben erwähnten begleitenden Hilfen im Arbeitsleben besondere Förderleistungen zur Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch die Agentur für Arbeit möglich.

## **Zusatzurlaub**

Wer einen Schwerbehindertenausweis hat und seinem Arbeitgeber vorlegt, erhält Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Der Zusatzurlaub beträgt fünf Tage, wenn die Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist; wer regelmäßig vier Tage arbeitet, hat Anspruch auf vier zusätzliche Tage usw.

Es haben nur Beschäftigte, deren Schwerbehinderteneigenschaft das ganze Jahr bestanden hat, einen Anspruch auf bezahlten Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen bzw. je nach Verteilung der regulären Arbeitszeit auf weniger oder mehr Arbeitstage.

Bei Eintritt oder Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft im Verlauf eines Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf Zusatzurlaub anteilig. Der schwerbehinderte Arbeitnehmer hat für jeden vollen Kalendermonat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubes. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden.

Der Arbeitgeber sollte über den Anspruch auf Zusatzurlaub unmittelbar nach Eintritt der Schwerbehinderung informiert werden.

**Örtliche Fürsorgestellen** und die Integrationsämter bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sind neben der individuellen Beratung auch für Informationen über besondere Leistungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes zuständig. Sie informieren ferner über den Kündigungsschutz, die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben und den Zusatzurlaub.

**Technische Fachdienste** unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwer-

behinderte Arbeitnehmer und die betrieblichen Helfer in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.

**Integrationsfachdienste** beraten, begleiten und unterstützen arbeitssuchende und beschäftigte, besonders betroffene behinderte, schwerbehinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen mit dem Ziel, diese auf geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, Arbeitsverhältnisse zu sichern und damit die Teilhabe am Arbeitsleben nachhaltig zu ermöglichen.

Die **Agenturen für Arbeit** beraten behinderte und schwerbehinderte Jugendliche und Erwachsene in allen Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels, informieren über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und sind für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zuständig.

## Steuern

An jedem Freitag stehen dem Steuerbürger bei Call NRW (<http://www.callnrw.de>) unter 0180 3 100 210 von 09:00 bis 14:00 Uhr im „Steuerspezial“ Experten der Finanzverwaltung für steuerliche Auskünfte – auch für behinderungsbedingte Steuervergünstigungen – zur Verfügung.

## Lohn- und Einkommensteuer

### Pauschale

Zum Ausgleich der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung entstehen, gewährt das Finanzamt auf Antrag einen Pauschbetrag, der die außergewöhnlichen Belastungen steuerlich ausgleichen soll.

Wie hoch dieser Pauschbetrag im Einzelfall ist, hängt vom Grad der Behinderung (GdB) ab.

Sie beträgt derzeit bei einem Grad der Behinderung von:	€
25 und 30	310,-
35 und 40	430,-
45 und 50	570,-
55 und 60	720,-
65 und 70	890,-
75 und 80	1.060,-
85 und 90	1.230,-
95 und 100	1.420,-

Bei Behinderten, deren Grad der Behinderung (GdB) zwischen 25 und 45 liegt, ist eine Steuerermäßigung nur möglich, wenn

- wegen der Behinderung entweder ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge besteht oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Blinden **[Bl]** und Hilflosen **[H]** steht ein erhöhter Pauschbetrag von 3.700,- € jährlich zu. Dem Merkzeichen **[H]** steht eine Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III der pflegeversicherungsrechtlichen Vorschriften gleich.

Den Pauschbetrag für ein behindertes Kind, für das Anspruch auf einen Kinderfreibetrag, einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf oder Kindergeld besteht, überträgt das Finanzamt auf die Eltern, wenn das Kind diesen selbst nicht in Anspruch nimmt.

### **Einzelnachweis**

Anstelle eines Pauschbetrags können auch die höheren Mehraufwendungen aufgrund der Behinderung steuerlich berücksichtigt werden. Dann zieht das Finanzamt jedoch die zumutbare Eigenbelastung ab, deren Höhe sich nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder und dem Familienstand richtet.

Neben dem Pauschbetrag können unter bestimmten Voraussetzungen noch außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, zum Beispiel wegen

- Krankheit
- Heilkur
- Beschäftigung einer Hausgehilfin/Haushaltshilfe
- Heim- und Pflegeunterbringung und
- häuslicher Pflege

### **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle**

Berufstätige behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung (GdB) 50 und 60 beträgt und bei denen die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen **[G]** vorliegen oder deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 70 beträgt, können für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Fahrkosten geltend machen. Dazu gehören in angemessenem Umfang auch die Betriebs-, Pflege- und Reparaturkosten, Garagenmiete, Steuern, Versicherung, Parkgebühren usw. für ein Kraftfahrzeug.

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann auch eine Kilometerpauschale von 0,30 € bei Benutzung eines Kraftwagens je gefahrenem Kilometer zugrunde gelegt werden. Behinderten Menschen, die ihr Fahrzeug nicht selber fahren können, stehen zusätzliche Kilometersätze für die An- und Abfahrten – sogenannte Leerfahrten – des Fahrers oder der Fahrerin zu.

## **Privatfahrten**

In angemessenem Umfang können auch Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten, die nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden, geltend gemacht werden.

Voraussetzung ist, dass

- der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 80 beträgt oder
  - der Grad der Behinderung (GdB) 70 beträgt und zusätzlich eine erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen **G** im Ausweis im Sinne des SGB IX) besteht.
- Als angemessener Umfang gelten im allgemeinen Privatfahrten von 3.000 Kilometern jährlich.

Ist jemand so stark behindert, dass er sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges bewegen kann (Merkzeichen **aG**, **BI** oder **H** im Behindertenausweis), sind sowohl die Aufwendungen für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten bis zu 15.000 km jährlich mit einem Kilometersatz von 0,30 € abziehbar. Anstelle der Kosten für ein eigenes Fahrzeug können auch Taxikosten geltend gemacht werden.

## **Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer)**

Blinde (Merkzeichen **BI** im Schwerbehindertenausweis), Hilflose (Merkzeichen **H** im Schwerbehindertenausweis) und außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen **aG** im Schwerbehindertenausweis) sind als Halter eines Kraftfahrzeuges von der Kfz-Steuer befreit. Zusätzlich haben sie Anspruch auf Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr.

Erheblich Gehbehinderte (Merkzeichen **G** im Schwerbehindertenausweis) und Gehörlose (Merkzeichen **GI** im Schwerbehindertenausweis) können zwischen der Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr und einer um 50 % ermäßigten Kfz-Steuer wählen. Für die Steuerermäßigung stellt das Versorgungsamt das Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke aus, das zusammen mit dem Fahrzeugschein dem Finanzamt vorgelegt werden muss.

Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mit Benutzungsbeschränkungen verbunden. Das Auto darf nur dann von anderen gefahren werden, wenn diese den behinderten Menschen fahren oder für seine Haushaltsführung unterwegs sind. Die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung stehen den behinderten Menschen nur für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichem Antrag zu.

Auskunft über diese und andere steuerliche Fragen (z.B. Erbschaft- und Schenkungssteuer, Umsatzsteuer) gibt das zuständige Finanzamt. Dort ist auch die aktuelle Höhe der verschiedenen Freibeträge zu erfahren. Hinweise auf Steuererleichterungen enthält auch die Broschüre „Steuertipps für behinderte Mitbürger“, die beim Finanzministerium NRW, 40190 Düsseldorf, und bei allen Finanzämtern erhältlich ist.

## Sonstige Nachteilsausgleiche

### Parken

Außergewöhnlich Gehbehinderte **aG** und Blinde **Bl** können Parkerleichterungen erhalten.

Eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde berechtigt u.a. dazu,

- im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden zu parken,
- im Zonenhalteverbot die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu 3 Stunden zu parken
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während dieser Zeiten zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung zu parken, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Für kleinwüchsige Menschen und Ohnhänder gibt es eine Ausnahmegenehmigung, die ihnen das Halten an Parkuhren und auf Parkplätzen mit Parkautomaten kostenfrei ermöglicht. Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, einzelne Parkplätze zum Beispiel in der Nähe der eigenen Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstelle zu reservieren. Das gilt jedoch nur, wenn es in der näheren Umgebung keine Garage und keinen Abstellplatz gibt und ein zeitlich beschränktes Sonderrecht für das Parken nicht ausreicht.

Wer selber keinen Führerschein hat, kann eine Ausnahmegenehmigung erhalten, die für seinen jeweiligen Fahrer gilt. Auch Blinde, die sich nur mit fremder Hilfe fortbewegen können und auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, können diese Ausnahmegenehmigung bekommen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt in fast allen europäischen Ländern. Sie berechtigt zudem, kostenlos auf den Kundenparkplätzen der Deutschen Bahn AG zu parken.

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie stellt ab dem 1.1.2001 auf Antrag gegen Vorlage eines Lichtbildes (Passfoto) einen EU-einheitlichen Parkausweis aus, der im Fahrzeug sichtbar angebracht werden muss. Die alten Ausweise gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, jedoch längstens bis zum 31.12.2010 weiter.

## **TÜV und Straßenverkehrsamt**

Aufgrund der Behinderung können zusätzliche Gebühren entstehen, etwa durch das Eintragen besonderer Bedienungseinrichtungen oder von Auflagen in den Führerschein. Solche Gebühren können ermäßigt oder nicht erhoben werden. Gebühren, die auch ohne Behinderung zu entrichten wären, wie für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeugs, sind ungekürzt zu entrichten.

## **Wohngeld**

Wohngeld erhalten nicht nur Mieter und Nutzungsberechtigte von Wohnraum, sondern auch Eigentümer von Familienheimen und Eigentumswohnungen. Ob und in welcher Höhe Wohngeld gezahlt wird, hängt ab von

- der Zahl der Familienmitglieder, die in einem Haushalt leben
- der Höhe des Familieneinkommens und
- der Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt wird

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens aller Familienmitglieder werden nachstehende Freibeträge in unterschiedlicher Höhe berücksichtigt:

- Ein Freibetrag von 1.500 € jährlich steht zu, wenn der Grad der Behinderung (GdB) 100 beträgt. Gleiches gilt für häuslich pflegebedürftige schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80.
- Ein Freibetrag von 1.200 € steht zu, wenn Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von unter 80 häuslich pflegebedürftig sind.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben ab 1.1.2005 grundsätzlich

Empfänger/innen folgender Transferleistungen:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten bzw. Siebten Buch Sozialgesetzbuch
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind. Die Wohnkosten werden dann im Rahmen der genannten Transferleistungen gewährt.

**Mehr Informationen gibt es bei den Wohngeldstellen der Gemeinde- oder Stadtverwaltungen.**

## Wohnraumförderung und Wohnberechtigungsschein

Fördermittel der sozialen Wohnraumförderung hängen unter anderem von der Höhe des Jahreseinkommens ab. Die Einkommensgrenze beträgt für Einpersonenhaushalte ab 1.1.2006 15.850 € für Zweipersonenhaushalte 21.130 € und für Dreipersonenhaushalte 23.360 €. Für jede weitere haushaltsangehörige Person wird ein Zuschlag von 4.340 € gewährt. Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 530 €. Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens aller Haushaltsangehörigen werden u.a. folgende Beträge abgesetzt:

- 4.500 € für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 oder von wenigstens 80, wenn dieser häuslich pflegebedürftig ist,
- 2.100 € für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von unter 80, wenn dieser häuslich pflegebedürftig ist.

Die erhöhten Einkommensgrenzen gelten grundsätzlich auch für einen Wohnberechtigungsschein, der es ermöglicht, eine geförderte Mietwohnung zu beziehen.

Im Rahmen sogenannter Ausnahme-Wohnberechtigungsscheine ist die Berücksichtigung u.a. folgender landesrechtlicher sozialer Komponenten möglich:

- Das Jahreseinkommen einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 6 Satz 3 Einkommensteuergesetz ist, bleibt außer Ansatz.
- Das anrechenbare Gesamteinkommen des Haushalts verringert sich um
  - 1.330 € für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 bis unter 100, der nicht zugleich häuslich pflegebedürftig ist;
  - 1.330 Euro für jeden haushaltsangehörigen häuslich pflegebedürftigen Menschen der Pflegestufe II oder III, der nicht zugleich schwerbehindert ist;
  - 665 Euro für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 bis unter 80, der nicht zugleich häuslich pflegebedürftig ist;
  - 665 Euro für jeden haushaltsangehörigen häuslich pflegebedürftigen Menschen der Pflegestufe I, der nicht zugleich schwerbehindert ist.

Wenn bei Neu- oder Umbauten Mehrkosten aufgrund der Behinderung entstehen und der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 80 beträgt, kann ein Baudarlehen zur Deckung der Mehrkosten – je nach Einkommen – bis zu einer Höhe von 20.000 € bewilligt werden.

Zuständig ist das Amt für Wohnungswesen bzw. das Wohnungsbauförderungsamt der Kreis- oder Stadtverwaltung, in dessen Gebiet die Neu- oder Umbaumaßnahme geplant oder die geförderte Wohnung bezogen werden soll.

**Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter:**

**<http://www.bmvbs.de> und <http://www.mbv.nrw.de>**



## **Bausparförderung und Vermögensbildung**

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 95 oder deren Ehegatten können über ihren Bausparvertrag vorzeitig verfügen. Wenn der Bausparvertrag vor Feststellung der Behinderung abgeschlossen wurde, sind die Prämien nicht gefährdet.

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 95 oder deren Ehegatten können auch vorzeitig über Sparbeiträge nach dem Vermögensbildungsgesetz verfügen, die sie vermögenswirksam angelegt haben und für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt worden ist. Voraussetzung ist auch hier, dass der Sparvertrag vor Feststellung der Behinderung geschlossen wurde.

Dasselbe gilt, wenn bei Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen und Beiträgen zu Kapitalversicherungen die Sperrfristen nicht eingehalten werden.

**Mehr Informationen geben das Finanzamt, die Bausparkassen und die Kreditinstitute.**

## **Gesetzliche Krankenversicherung**

Es besteht die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts in die gesetzliche Krankenversicherung innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch.

Voraussetzung hierfür ist, dass die schwerbehinderte Person, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten diese Voraussetzungen wegen ihrer Behinderung nicht erfüllen. Darüber hinaus kann die Krankenkasse das Beitrittsrecht vom Alter des schwerbehinderten Menschen abhängig machen.

**Nähere Auskünfte hierüber erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.**

## **Altersrente**

Schwerbehinderte Menschen erhalten aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und 35 Versicherungsjahre nachweisen können.

Darüber hinaus haben aus Gründen des Vertrauensschutzes Versicherte ab Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Altersrente, wenn Sie vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, 35 Versicherungsjahre nachweisen können und nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht entweder berufs- oder erwerbsunfähig sind.

Von der in den Jahren 2001 bis 2003 erfolgten Anhebung der Altersgrenze vom 60. auf das 63. Lebensjahr sind aufgrund des Vertrauensschutzes Personen ausgenommen, die

- bis zum 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren oder
- vor dem 01.01.1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei Zeiten, in denen eine Versicherungspflicht nur aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestand, nicht zu berücksichtigen sind.

Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist weiterhin möglich, wobei aber Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs in Kauf zu nehmen sind. Die Rentenminderung kann durch Zahlung zusätzlicher Beiträge ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

**Nähere Auskünfte erhalten Sie bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Deutsche Rentenversicherung) oder bei den Versicherungsämtern bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.**

## **Kindergeld**

Kindergeld wird für behinderte Kinder zeitlich unbegrenzt gezahlt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist und das Kind wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuer-Veranlagung im Rahmen der sogenannten „Prüfung der Steuerfreistellung“, ob der Kinderfreibetrag zu einer höheren Steuerermäßigung führt und das Kindergeld aus diesem Grunde der Einkommensteuer hinzuzurechnen ist.

**Für nähere Informationen können Sie sich an die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit oder an das Finanzamt wenden.**

## **Blindengeld**

Blinde **[Bl]** erhalten unabhängig von ihrer Einkommenssituation Blindengeld nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG). Als Blinde im Sinne des Gesetzes gelten auch

- Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
- Personen, bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung nach Nummer 1 gleichzusetzen sind.

Die Höhe des Blindengeldes bestimmt sich nach den Vorschriften über die Blindenhilfe gemäß § 67 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) bzw. ab 01.01.2005 nach den Vorschriften über die Blindenhilfe gemäß § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Es beträgt seit dem 01.07.2003 585 €(nach Vollendung des 18. Lebensjahres) bzw. 293 €(vor Vollendung des 18. Lebensjahres). Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr der Blinden liegt es bei 473 € Nach dem GHBG sind folgende Möglichkeiten der Anrechnung von Leistungen auf das Blindengeld denkbar:

- Anrechnung bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Kosten für den Aufenthalt ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlichrechtlicher Leistungsträger getragen werden,
- Anrechnung von Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 SGB XI, bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI,
- Anrechnung von gleichartigen Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften gewährt werden.

### **Hilfe für hochgradig Sehbehinderte**

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) zum Ausgleich der durch die hochgradige Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 € monatlich.

Hochgradig sehbehindert sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, ihr restliches Sehvermögen aber für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem an einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend verwerten können. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/20 oder krankhafte Veränderungen aufweist, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

### **Hilfe für Gehörlose**

Gehörlose **[GI]** erhalten nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 € monatlich. Gehörlos sind Personen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

Das Blindengeld sowie die Hilfen für hochgradig Sehbehinderte und für Gehörlose nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) können grundsätzlich nur Personen beanspruchen, die ihren gewöhnlichen Auf-

enthalt in Nordrhein-Westfalen haben. Ergänzende Informationen zu diesen Hilfen gibt es beim Landschaftsverband Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster.

### **Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung**

Personen, bei denen das Merkzeichen **RF** in den Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, haben Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Die Befreiung wird unabhängig davon gewährt, wie der Rundfunkteilnehmer die Rundfunkprogramme empfängt (z.B. über Kabel, Antenne oder Satellit). Nicht umfasst von der Rundfunkgebührenbefreiung hingegen sind Entgelte für private Rundfunksender (z.B. Pay-TV).

Die Befreiung ist von dem Monat an möglich, der auf die Antragstellung folgt. Es empfiehlt sich daher, den Antrag auf Gebührenbefreiung zum selben Zeitpunkt mit dem Antrag beim Versorgungsamt zu stellen.

Bei behinderten minderjährigen Haushaltsangehörigen ist der Nachweis erforderlich, dass sie innerhalb der Haushaltsgemeinschaft selbst das Rundfunkgerät zum Empfang bereithalten. Die Feststellung des Merkzeichens „RF“ bei Kindern führt nicht zu einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht der Eltern.

**Die Anträge müssen bei der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (Anschrift: GEZ, 50656 Köln) gestellt werden.**

### **Benutzung von Behindertentoiletten**

Mit einem einheitlichen und kostenpflichtigen Schlüssel können die Behindertentoiletten auf den deutschen Autobahnen aufgeschlossen werden. Dies gilt auch für Behindertentoiletten in vielen Städten und Gemeinden in Deutschland und im europäischen Ausland.

**Nähere Auskünfte (Voraussetzungen, Gebühr) erteilt der Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e.V. (CBF Darmstadt), Pallaswiesenstr. 123A in 64293 Darmstadt, Tel. 06151/81220, Fax 812281. <http://www.cbf-da.de>**

## **Anhang**

### **Anschrift der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Landesbehindertenbeauftragte NRW

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Telefon: 02 11- 855 - 30 08

Telefax: 02 11- 855 - 30 37

<http://www.lbb.nrw.de>

Der Internetauftritt der Beauftragten der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderung, enthält Informationen über Arbeit und Ziele der Beauftragten. Sie ist Ansprechpartnerin für die Belange der behinderten Menschen in NRW.

Anschriften der Dienststellen der **Versorgungsverwaltung** in Nordrhein-Westfalen

#### **Versorgungsamt Aachen:**

Schenkendorfstraße 2-6, 52066 Aachen

Postanschrift: Postfach 10 18 68, 52020 Aachen

Tel. 02 41 - 51 07-0

<http://www.versorgungsamt-aachen.nrw.de>

Zuständigkeitsbereich: Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg; kreisfreie Stadt Aachen

#### **Versorgungsamt Bielefeld:**

Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld

Postanschrift: Postfach 10 03 27, 33503 Bielefeld

Tel. 05 21 - 59 9-0

<http://www.versorgungsamt-bielefeld.nrw.de>

Zuständigkeitsbereich: Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn; kreisfreie Stadt Bielefeld

#### **Versorgungsamt Dortmund:**

Rheinische Straße 173, 44147 Dortmund

Postanschrift: 44125 Dortmund\*

Tel. 02 31 - 90 64-0

<http://www.versorgungsamt-dortmund.nrw.de>

Zuständigkeitsbereich: Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna; kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Herne

### **Versorgungsamt Duisburg:**

Ludgeristraße 12 (Landesbehördenhaus), 47057 Duisburg

Postanschrift: Postfach 10 13 48, 47013 Duisburg

Tel. 02 03 - 30 05-0

<http://www.versorgungsamt-duisburg.nrw.de>

Zuständigkeitsbereich: Kreise Kleve, Wesel; kreisfreie Stadt Duisburg

### **Versorgungsamt Düsseldorf:**

Erkrather Str. 339, 40231 Düsseldorf

Postanschrift: Postfach 10 51 52, 40042 Düsseldorf

Tel. 02 11 - 45 84-0

<http://www.versorgungsamt-duesseldorf.nrw.de>

Zuständigkeitsbereich: Kreise Mettmann, Neuss, Viersen; kreisfreie Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach

### **Versorgungsamt Essen:**

Kurfürstenstraße 33, 45138 Essen

Postanschrift: 45117 Essen\*

Tel. 02 01 - 89 88-0

<http://www.versorgungsamt-essen.nrw.de>

Zuständigkeitsbereich: kreisfreie Städte Essen, Mülheim/Ruhr, Oberhausen

### **Versorgungsamt Gelsenkirchen:**

Vattmannstraße 2-8, 45879 Gelsenkirchen

Postanschrift: Postfach 10 01 54, 45801 Gelsenkirchen

Tel. 02 09 - 16 3-0

<http://www.versorgungsamt-gelsenkirchen.nrw.de>

Zuständigkeitsbereich: Kreise Recklinghausen; kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen

### **Versorgungsamt Köln:**

Boltensternstraße 10, 50735 Köln

Postanschrift: 50730 Köln\*

Tel. 02 21 - 77 83-0

<http://www.versorgungsamt-koeln.nrw.de>

Zuständigkeitsbereich: Kreise Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis; kreisfreie Städte Bonn, Köln, Leverkusen

### **Versorgungsamt Münster:**

Von-Steuben-Straße 10, 48143 Münster

Postanschrift: 48135 Münster\*

Tel. 02 51 - 49 1-1

<http://www.versorgungsamt-muenster.nrw.de>

Zuständigkeitsbereich: Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf; kreisfreie Stadt Münster

### **Versorgungsamt Soest:**

Heinsbergplatz 13, 59494 Soest

Postanschrift: Postfach 23 55, 59491 Soest

Tel. 0 29 21 - 10 7-0

<http://www.versorgungsamt-soest.nrw.de>

Zuständigkeitsbereich: Kreise Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen, Soest;

kreisfreie Stadt Hamm

### **Versorgungsamt Wuppertal:**

Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal

Postanschrift: Postfach 20 08 64, 42271 Wuppertal

Tel. 02 02 - 89 81-0

<http://www.versorgungsamt-wuppertal.nrw.de>

Zuständigkeitsbereich: kreisfreie Städte Remscheid, Solingen, Wuppertal

\* Großkundenadresse, es sind keine weiteren Angaben erforderlich  
Informationen zum Leistungsangebot der Versorgungsverwaltung finden Sie auch unter dem Portal <http://www.versorgungsverwaltung.nrw.de>

### **Anschriften der Landschaftsverbände**

#### **Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

Integrationsamt

48133 Münster

Tel. 02 51 - 59 1-01

<http://www.lwl.org>

#### **Landschaftsverband Rheinland**

Integrationsamt

50663 Köln

Tel. 02 21 - 80 90

<http://www.lvr.de>

## Verschiedene Internetadressen:

[www.lebenmitbehinderungen.nrw.de](http://www.lebenmitbehinderungen.nrw.de)

Internetportal des Sozialministeriums des Landes NRW, das für Menschen mit Behinderungen Informationen von A bis Z, von „Ambulante Betreuung“ bis „Zusatzurlaub“ enthält. Verzeichnet sind dort zudem unter anderem Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, Hinweise auf Angebote und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sowie aktuelle gesetzliche Regelungen.

[www.callnrw.de](http://www.callnrw.de)

Call NRW, das Bürger- und ServiceCenter der Landesregierung NRW. Hier können Sie sich über aktuelle Themen informieren, Informationsbroschüren des Landes NRW online bestellen oder herunterladen. Ferner werden regelmäßig Live-Chats mit Experten zu wichtigen Bürgerfragen abgehalten.

[www.nahverkehr.nrw.de](http://www.nahverkehr.nrw.de)

Eine Initiative des Verkehrsministeriums NRW mit Informationen über den Nahverkehr in NRW

[www.nrw-tourismus.de](http://www.nrw-tourismus.de)

Internetportal des touristischen Dachverbandes „Nordrhein-Westfalen Tourismus e.V.“ mit Informationen zum barrierefreien Tourismus/barrierefreies Reisen in NRW

[www.sw.nrw.de](http://www.sw.nrw.de)

Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege, die sich der unmittelbaren und nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation behinderter und alter Menschen verschrieben hat. Sie beteiligt sich an der Finanzierung von Projekten mit Zuschüssen von bis zu 50 Prozent der notwendigen Ausgaben.

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Internetportal der Bundesagentur für Arbeit, das u.a. Informationen, Hinweise und Tipps zu den Themen beruflicher Wiedereinstieg, berufliche Neuorientierung, finanzielle Unterstützungsleistungen und rechtliche Grundlagen enthält.



[www.behindertenbeauftragter.de](http://www.behindertenbeauftragter.de)

Internetseite der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Sie ist der zentrale Ansprechpartner der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die behinderte Menschen betreffen.

[www.sgb-IX-umsetzen.de](http://www.sgb-IX-umsetzen.de)

Internetseite zum Umsetzungsstand des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

[www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)

Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das zuständig ist für die berufliche Rehabilitation und die Förderung entsprechender Einrichtungen, für das Sozialgesetzbuch IX sowie die Betreuung und Förderung behinderter Menschen auf Bundesebene.

[www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de)

Internetseite der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen.

Die Integrationsämter sind zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe, den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen, die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen sowie für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für das betriebliche Integrationsteam.

Die Hauptfürsorgestellen sind im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts Rehabilitationsträger nach dem Bundesversorgungsgesetz und für bestimmte individuelle Leistungen an Kriegsoffer, Wehrdienst- und Impfgeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten zuständig.

[www.aktion-mensch.de](http://www.aktion-mensch.de)

Die Aktion Mensch fördert durch die Einnahmen der Aktion-Mensch-Lotterie u.a. Projekte und Einrichtungen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

# Stichwortverzeichnis

Altersrente	24
Amputationen	9
Änderungsantrag	6
Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX)	6
Antrag	6
Arbeitgeber	16
Arbeitsplatz	
- finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen	16
- finanzielle Hilfen an Arbeitgeber	16 f
Ausweis	7 f
Auto	19 ff
Bausparen	24
Begleitung <b>B</b>	10, 15
Behindertentoilette	27
Behinderung	7 f
Beiblatt	12 ff
Beruf	15 ff
Blindengeld	25 f
Blindheit <b>Bl</b>	9, 10, 12, 15, 19, 20, 21, 25
Busfahren	12 ff
Eingliederungshilfe	13
Fahrtkosten	19 f
Fernsehgebühren	11, 27
Fernverkehr	14
Flugverkehr	15
Freifahrt	12 ff
Führhund	14
Gehbehinderung	
- außergewöhnliche <b>aG</b>	9, 10, 12, 20, 21
- erhebliche <b>G</b>	8, 12, 19, 20
Gehörlos	10, 12, 26
Gesetzliche Krankenversicherung	24
Gleichstellung	16
Grad der Behinderung (GdB)	6
Haushaltshilfe	19
Heilkur	19
Heimunterbringung	19

Hilflosigkeit <b>H</b>	10, 12,
Hörgeschädigte	11, 12, 26
Jugendliche	12
Kfz-Steuer	20
Kilometerpauschale	20
Kinder	12
Kindergeld	25
Kleinwüchsige	21
Krankenfahrstuhl	14
Kündigungsschutz	15 f
Lohn- und Einkommensteuer	18 ff
Merkzeichen	8 ff
Nachteilsausgleiche	6, 12 ff
Nahverkehr	12 ff
Ohnhänder	21
orthopädische Hilfsmittel	15
Parken	21
Pauschbetrag	18
Personenverkehr	12 ff
Pflegebedürftigkeit	10, 19 f
Pflegeunterbringung	19 f
Querschnittsgelähmte	9
Rente(nversicherung)	24
Rollstuhl	15
Rundfunkgebühren <b>RF</b>	11, 27
Schwerbehinderung	6
Sehbehinderte	25 f
Sozialhilfe	13
Steuern	18 ff
Straßenverkehrsamt	22
Streckenverzeichnis	14
TÜV	22
Urlaub	17 f
Vermögensbildung	24
Versorgungsamt	5
Wertmarke – kostenlos	12 ff
Wohnbauförderung	23
Wohnberechtigungsschein	23
Wohnen	22 ff
Wohngeld	22 f
Zusatzurlaub	17

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Internet: [www.mags.nrw.de](http://www.mags.nrw.de)

E-mail: [info@mail.mags.nrw.de](mailto:info@mail.mags.nrw.de)

### **Foto:**

Conzept Fotostudio Wessel, Raesfeld

### **Umschlaggestaltung:**

Creativ Team Suzanne Richli, Düsseldorf

### **Druck:**

Moeker Merkur Druck GmbH, Köln

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.  
Düsseldorf, Mai 2006